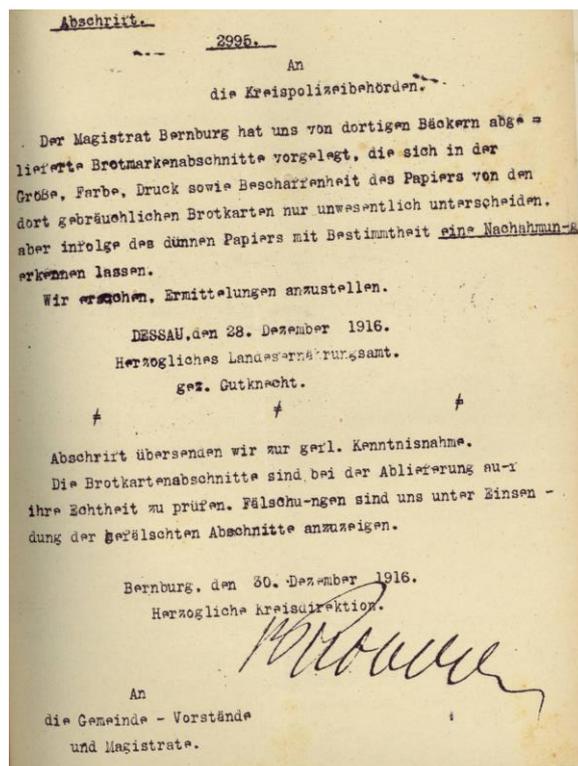


Februar 2014

Gemeinde Aderstedt - Bekanntmachungen über Versorgungsangelegenheiten im Ersten Weltkrieg

Im August 1915 teilte die Herzogliche Kreisdirektion Bernburg dem Gemeindevorstand Aderstedt mit, dass der Gemeinde für die Monate April, Mai und Juni 1915 ein Betrag von 74 M(ark) und 67 Pfg(ennig) auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege zugewilligt worden ist. In der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 1915 wurde beschlossen, den „Kriegerfrauen neben der Zuwendung von Kohlen, vom 1. Oktober ab auch eine Geldunterstützung zu geben, und zwar soll jeder Frau monat(lich) M(ark) 6,00 und jedem Kind M(ark) 3,00 gezahlt werden: es würde dies eine Aufwendung für die Gemeinde sein von etwa M(ark) 750,00 zu dieser werden aus Kreis- und Reichsmitteln 66% also M(ark) 500,00 zurück vergütet.“

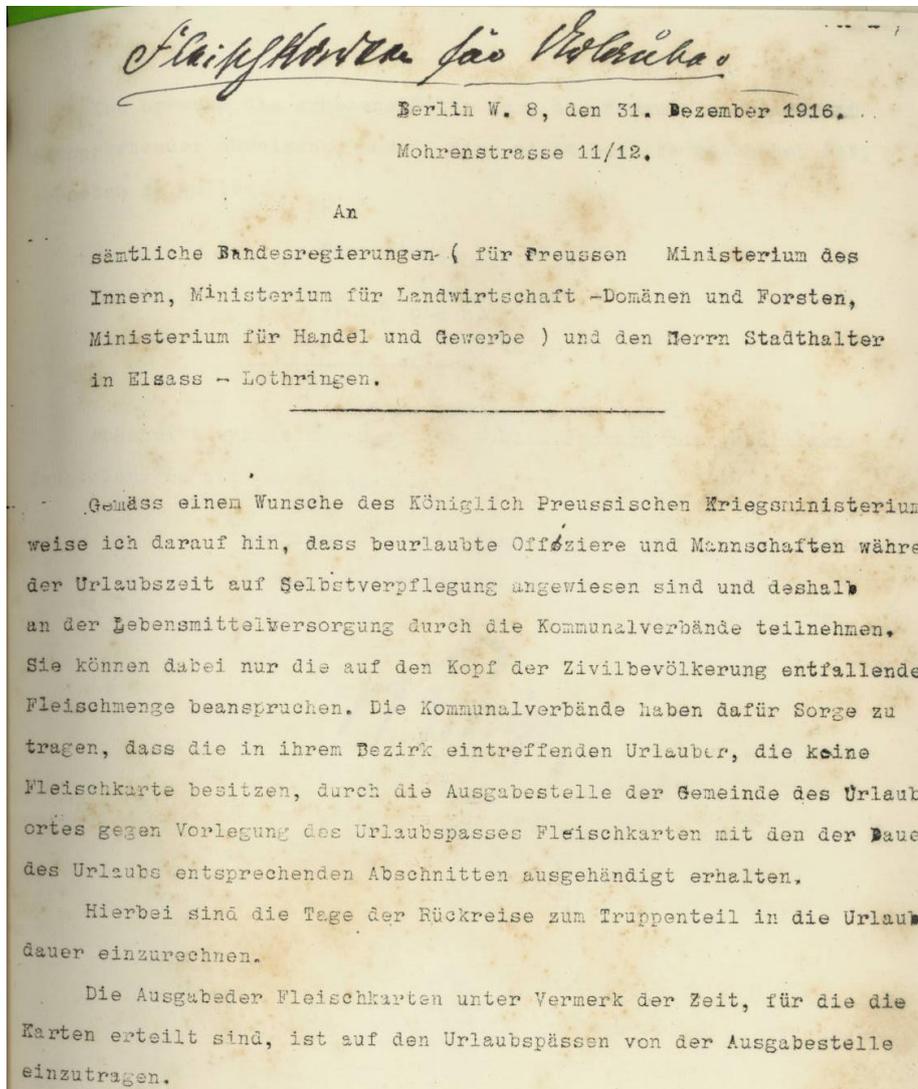
„Nachdem die Streckung des Brotmehles für die Civilbevölkerung durch Zusatz von Weizenschrot angeordnet und wohl allgemein Kartoffeln und Trockenkartoffelnerzeugnisse nicht mehr vorhanden sind, wird auch zur Brotzubereitung für die Gefangenen und Wachtmannschaften bis auf weiteres Weizenschrot verwendet werden müssen. Entsprechend dem vorgeschriebenen höheren Zusatz sind auf je 100 kg Brotmehl 18% Zusatzmehl anzuweisen, wenn der Arbeitgeber, dem die Herstellung des Brotes obliegt, nachweist, daß Kartoffeln oder andere Ersatzmehle ihm zur Streckung des Brotmehles nicht zur Verfügung stehen. Es sind hierüber besondere Mehlnahmescheine auszustellen und auch dies Weizenschrot auf der monatlichen Nachweisung über das für die Kriegsgefangenen verwendete Mehl nachzuweisen.“ Dies wurde dem Gemeindevorstand am 14. Juli 1916 mitgeteilt.



Bereits im Mai des gleichen Jahres wurde hinsichtlich der Fleischversorgung der Kriegsgefangenen mitgeteilt, „ daß für die Ernährung der Kriegsgefangenen, bei Einhaltung der zwei fleischlosen Tage in der Woche, vom Königlichen Kriegsministerium als Wochenmenge festgesetzt worden sind:

für nichtarbeitende Gefangene: 240g Fleisch mit höchstens 20% Knochen, 200g Wurst,

für schwerarbeitende Gefangene: 300g Fleisch mit höchstens 20% Knochen, 200g Wurst.



Für eine ausreichende Fleischversorgung der Gefangenen soll nach Möglichkeit Sorge getragen werden. Wenn es bei den knappen Fleischvorräten jetzt durchaus nicht möglich ist, Fleisch zur Verabreichung an die kriegsgefangenen Arbeiter in dem festgesetzten Umfange zu liefern, so müssen die Speisen in anderer Weise schmackhaft zubereitet und ausreichend gegeben werden, damit die Arbeitskraft und die Arbeitsfreudigkeit bei den Kriegsgefangenen erhalten bleibt.“

Da die Gemeinde dringend Leder für die Neuanschaffung der erforderlichen Ledereimer an den Wasserpumpen benötigte, wandte man sich an das Kriegsministerium, Rohstoff-Abteilung in Berlin. „ An drei in der hiesigen Gemeinde stehenden gemeinschaftlichen Hand-Wasserpumpen muss der Ledereimer neu ersetzt werden, ohne dass es uns möglich ist, das dafür erforderliche Leder erhalten zu können. ...wenn nicht eine schwere Wassernot eintreten soll, bitten wir hierdurch ergebenst, uns doch für 3-5 Pumpeneimer das notwendige Kernleder freigeben und uns baldgefälligst gütigst mitteilen zu wollen, von welcher Stelle wir uns solches beschaffen können.“ Leider ist kein weiterer Schriftverkehr über diese Angelegenheit überliefert.

Mehrere Bekanntmachungen des königlichen Generalkommandos über die Ablieferung von Fahrradbereifungen zeigen den dringenden Bedarf für das Heer.

„...werden die Besitzer von Fahrrädern, soweit ihnen die fernere Benutzung nicht gestattet ist, hiermit aufgefordert, ihre Fahrradbereifungen ... abzuliefern. Der mit der Ablieferung der Gegenstände Beauftragte gilt als zum Empfange des Uebernahmepreises und zur Quittungsleistung ermächtigt. Falls eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande kommt werden die Fahrradbereifungen von der Ablieferungsstelle vorerst nicht abgenommen, diese Gegenstände werden später enteignet.“

A b s c h r i f t .

Ablieferung von Fahrradbereifungen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Generalkommandos vom 12. Juli ds. Js. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen werden die Besitzer von Fahrrädern, soweit ihnen die fernere Benutzung nicht gestattet ist, hiermit aufgefordert, ihre Fahrradbereifungen bei der unten bezeichneten Stelle abzuliefern. Von den Ablieferungsstellen werden nur Fahrradbereifungen in Ringen oder in einem Stücke angenommen. Die Luftschläuche müssen mit Ventilen versehen sein. Der mit der Ablieferung der Gegenstände Beauftragte gilt als zum Empfange des Uebernahmepreises und zur Quittungsleistung ermächtigt. Falls eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande kommt werden die Fahrradbereifungen von der Ablieferungsstelle vorerst nicht abgenommen, diese Gegenstände werden später enteignet. Die Ablieferungsstelle befindet sich im Gaswerk II vor dem Nienburgertor Nr. 6.

Abzuliefern sind

Dienstag, den 12. September 1916 Vormittags von 8-12 Uhr
Nachmittags von 2 - 5 Uhr
die Fahrradbereifungen von den Bewohnern der Ortschaften Aderstedt, Gröna, Oberpeissen, Leau, Kleinwirschleben, Roschwitz,

Mittwoch, den 13. September 1916 Vormittags von 8-12 Uhr
Nachmittags von 2 - 5 Uhr
von den Bewohnern der Ortschaften Baalberge, Gross und Klein-Pölsy, Dröbel, Latdorf, Weddegast und Borgesdorf.

B a r n b u r g , den 8. September 1916.
Der Magistrat.
gez. Leinweber.

Gesch. Nr. 3289 I. Vorstehende Abschrift erhält
Herr der Gemeindevorstand
Aderstedt.....

In der Bekanntmachung über die Meldung von Bierkrugdeckeln aus Zinn vom 08. Februar 1917 des Stellvertretenden kommandierenden Generals des 4. Armeekorps zu Magdeburg wurde bei Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M(ark) gedroht. Von der Bekanntmachung betroffen waren „sämtliche aus reinem Zinn aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v(on) H(älfte) und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschliesslich der dazu gehörigen Scharniere. Ausnahmen: Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckelränder, -Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazu gehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.: Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetrieb (z.B.

Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, ausgenommen Althändler...“

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg
Bestand Gemeinde Aderstedt, Signatur: 12
Ramona Stephan, Tel. 03471 684-1164